

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

5 (24.1.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Wöschbach. Zwangs-Versteigerung.

V. T. Nr. 10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Wöschbach belegene, im Grundbuche von Wöschbach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Eduard Reichert, Bäcker in Pforzheim, z. Bt in Egenrot, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Samstag den 7. Februar 1914, nachmittags 1 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Wöschbach versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Zur Erörterung über das geringste Gebot werden die Beteiligten auf

Samstag den 17. Januar 1914, vormittags 1/2 11 Uhr,

in die Diensträume des Notariats geladen.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstückes: Schätzung.

Grundbuch von Wöschbach Band 15 Heft 2 Bestandsverzeichnis I
Lsg. Nr. 128 4 a 58 qm Hofraite im Ortsetter, an der Ortsstraße.

Hierauf stehen:

- a. ein einstöckiges Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Eisenbalkenkeller und Dachwohnung,
- b. ein einstöckiges Nebengebäude,
- c. eine Abortanlage.

Die Gebäulichkeiten sind erst im Rohbau erstellt.

Auf Lsg. Nr. 128 haftet die Schuldgerechtigkeit zum „Schwarzen“ als Realrecht 11 500.

Zur obigen Schätzung kommt noch die zur Auszahlung gelangende restl. Brandentschädigungssumme mit 6 360.

Zusammen 17 860.

Durlach den 8. November 1913.

Groß. Notariat III als Vollstreckungsgericht.

Handelsregister. Zu Karlsruher Kalk- & Cementwerke Berghausen G. m b H. in Berghausen wurde eingetragen: Der bisherige Geschäftsführer Paul Kohler ist auf 1. Januar 1914 von seinem Amte zurückgetreten; an seiner Stelle ist Fritz Brans, Direktor in Heidelberg, zum Geschäftsführer bestellt worden. Gr. Amtsgericht Durlach.

Bekanntmachung.

Für die diesjährige Frühjahr- und Herbst-einstellung ist noch Bedarf an Unteroffizierschülern und Unteroffizierführern vorhanden.

Junge Leute im Alter von 17—20 bezw. 14 1/2 Jahren, welche sich dem Militärstande widmen wollen, können sich zum Eintritt in eine Unteroffizierschule oder Unteroffizier-vorschule jederzeit auf dem Bezirkskommando -- Kreuzstr. 11 II -- melden, woselbst auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können. Karlsruhe den 1. Januar 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur all-gemeinen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter werden zur orts-üblichen Bekanntgabe veranlaßt.

Durlach den 10. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dupp
in Durlach. — Fernsprecher Nr. 2/4.

Nr. 5.

Samstag, 24. Januar

1914.

Den Milzbrand betreffend.

Wir bringen nachstehend eine „Belehrung über den Milzbrand“ zur öffentlichen Kenntnis und bemerken dabei, daß die Kosten, welche aus unbegründeten und fahrlässigen Anzeigen über das Vorkommen des Milzbrandes erwachsen, von dem Anzeiger erstattet werden müssen.

Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn die tierärztliche Untersuchung ergibt, daß ähnliche Erscheinungen, wie die in der Belehrung bezeichneten, an dem erkrankten oder umgestandenen Tiere nicht vorhanden waren.

Die Bürgermeisterämter sollen bei Empfang der Anzeige durch geeignete Nachfragen sich darüber verlässigen, daß die erwähnten Merkmale des Milzbrandes vorliegen.

Den gesundheitspolizeilichen Anordnungen des Bezirkstierarztes ist jeweils aufs genaueste nachzukommen.

Durlach den 9. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Belehrung über den Milzbrand.

Der Milzbrand ist eine meistens schnell und tödlich verlaufende Krankheit, die hauptsächlich Rinder und Schafe, seltener Pferde, Schweine und Ziegen, zuweilen auch Girsche und Rehe befallt.

Ein plötzliches Verenden solcher Tiere ohne vorherige Krankheit darf besonders in Gegenden, in welchen der Milzbrand gewöhnlich vorkommt, den Verdacht der Seuche erwecken.

Die Tiere stürzen, wie vom Schläge getroffen, zusammen, verfallen in Krämpfe, zeigen große Atemnot und ersticken schließlich.

Manche Tiere stehen erst nach mehrstündiger oder mehrtägiger Krankheit um; in diesen Fällen lassen die Tiere plötzlich vom Futter ab und zeigen großen Durst; anfänglich zittern sie und sind kalt; später wird die Hautoberfläche wieder heiß. Die Tiere atmen hastig und verraten große Angst. Solche Fieberanfalle wiederholen sich gewöhnlich mehrmals; endlich treten Zuckungen oder Krämpfe in den Gliedmaßen ein. Der Mist ist weich und mit Blut gemischt.

Mitunter, hauptsächlich an Rindern, kommen plötzlich unregelmäßig gestaltete Geschwülste, rautenförmig am Hals oder Kopfe zum Vorschein. Diese Geschwülste sind heiß und ihre Berührung ist für das Tier schmerzhaft.

Am deutlichsten treten die Kennzeichen des Milzbrandes nach dem Tode hervor.

Der Bauch treibt sich schnell und stark auf; der Körper wird nicht starr und aus den natürlichen Körperöffnungen, besonders aus Maul, Nase und After fließt schaumiges dunkelrotes Blut.

Wenn solche Zeichen an kranken oder toten Tieren bemerkt werden, so ist hievon dem Bürgermeisterramt alsbald Anzeige zu erstatten.

Solcherweise erkrankte Tiere dürfen nicht geschlachtet werden.

Wo möglich sind die erkrankten Tiere von den gesunden abzusondern.

An den erkrankten Tieren darf keine Operation ausgeführt, kein Aderlaß, kein Einschnitt in die Haut überhaupt vorgenommen und kein Paarseil gezogen werden. Ärztliche Behandlung steht nur den Tierärzten zu.

Wegen der großen Gefahr der Ansteckung, die nicht selten tödliche Krankheiten zur Folge hat, dürfen Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körper-teilen haben, franke Tiere nicht abwarten und ist das blutige Abschachten und das Abhäuten der Tiere verboten.

Den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betreffend.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes obigen Betreffs vom 28. Mai 1894 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß nachgenannte Mitglieder des Brieftauben-Liebhabervereins „Allemania“ Durlach bezw. des Brieftaubenzuchtvereins „Blitz“ Karlsruhe ihre Brieftauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben:

Nr.	Zu- und Vorname	Stand oder Beruf	Wohnort	Wohnung	Art	Lage des Taubenschlags
Allemania Durlach:						
1.	Baumgärtner Leopold	Oberleitungsaufsi.	Durlach	Hauptstraße 75	18	Hinterhaus westl.
2.	Leyerle Wilhelm	Schlossermeister	"	Jägerstraße 40	24	Berkstatt westl.
3.	Brecht Friedrich	Reggermeister	"	Herrnstraße 9	20	Wohnhaus östl.
4.	Kiefer Heinrich	Schlosser	"	Berberstraße 9	10	Hintergeb. nördl.
5.	Kraft Gottlieb	Konditor	"	Hauptstraße 67	26	östl.
6.	Ambrun Otto	Rechtskonsulent	"	Königsstraße 4	10	Wohnhaus süd.
7.	Weigel Wilhelm	Maurer	"	Schlachthausstr. 13	1	" nördl.
8.	Silbery Karl	Mechaniker	Wöhlungen	Pfannenstr. 113	16	östl.
9.	Konstantin Johann	Schneidermeister	"	Hauptstraße 156	30	" nördl.
10.	Burgen Leopold	Maurer	"	Langentalstr. 102	6	östl.
11.	Bogel Josef	Landwirt	"	Hauptstraße 190	4	südl.
12.	Felleisen Ferdinand	Werkmeister	Weingarten	Durlacherstr. 186	26	westl.

13.	Witthofer Christof	Zimmermann	Wöhlungen	Walbgasse	30	Wohnhaus
Wiedersehn Bretten:						
14.	Silbery Leopold	Ortsdiener	Wöhlungen	Hauptstraße	20	Wohnhaus

Die Brieftauben dieser Züchter gelten als Militärbrieftauben und genießen den besonderen Schutz des oben erwähnten Gesetzes. Sie sind, wie alle Militärbrieftauben, auf der Innenseite beider Flügel mit einem das Kaiserliche Wappen enthaltenden Stempel bezeichnet und hieran erkenntlich.

Von den im Frühjahr und Herbst zur Saat- und Erntezeit üblichen Sperrzeiten für den Taubenausflug gelten für die Militärbrieftauben nur die ersten 10 Tage; auf die Reiseflüge dieser Tauben aber finden die Sperrzeiten überhaupt keine Anwendung.

Durlach den 5. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Verhütung von Feuergefahr für Gebäude betreffend.

Die Zahl der Brandfälle im Bezirk veranlaßt uns, wiederholt auf die Bestimmungen nachstehender Verordnungen aufmerksam zu machen.

A. Verordnung vom 28. November 1864.

Zur Verhütung von Feuergefahr für Gebäude wird aufgrund des § 110 Abs. 1 des P.St.G.B. v.ordnet, was folgt:

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräten brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand geraten können. Solche Feuer sind stets zu bewachtigt und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Glut benutzt werden muß, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt sein.

§ 4. Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuerung der Feuerspille nicht erfolgen kann.

§ 5. In Lokalen, in welchen Vorräte von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Lüre verschließbaren Vorlamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungstüre leicht geöffnet und der Aschbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungstüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§ 6. Das Dörren von Hanf oder Flachss mittelst Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nötig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Ofen in Wohn- oder angrenzenden andern Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorichtsmaßregeln gestatten.

§ 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Pech, Del, Lack, Firnis und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuersicherem gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§ 8. Das Weichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§ 9. Asche darf nur in feuerstärkeren Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schoppen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torfsache nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schoppen, H- und Fruchtböden und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.

§ 12. In den gleichen Räumen (11) ist das Tabakrauchen untersagt.

B. Verordnung vom 30. Dezember 1871.

Dienstgeschäften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienmitglieder oder Hausgenossen wissenschaftlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden aufgrund des § 368 Ziff. 8 des R.St.G.B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 100. Mitunter sind im Bezirk tragbare, sog. wandernde Wasch-, Koch- und Siebessel, Kaffeerdster und dergl. im Gebrauch, welche oft im Hof und in der Nähe von Dekonomiegebäuden aufgestellt werden. Derartige Feuerungseinrichtungen sind nach den §§ 74, 92, 95 und 100 der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907 innerhalb der Ortschaften nur dann zulässig, wenn sie in Räumen, welche der Vorschrift des § 100 der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907 entsprechen, aufgestellt werden und für den Rauchabzug durch Einleitung des Rohres in ein Kamin Sorge getragen ist. Zuwiderhandlungen werden aufgrund des § 116 P.St.G.B. an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Obige Vorschriften haben die Bürgermeisterämter in ortsbühlicher Weise bekannt zu machen und dem Polizeipersonal die genaue Ueberwachung einzuschärfen. Ueber den Vollzug ist zu berichten.

Durlach den 13. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Beim Proviantamt Karlsruhe wird der Ankauf von Hafer, Heu und Stroh fortgesetzt. Auch Roggenankäufe werden für andere Aemter vermittelt. Den Angeboten von Roggen und Hafer sind Proben von etwa 1/2 Liter Inhalt beizufügen.

Abgenommen werden nur gute, gesunde und trockene Naturalien von magazinmäßiger Beschaffenheit. Körnerfrüchte müssen unter allen Umständen geruchfrei sein. Bezahlt werden die Tagespreise.

Die Einlieferung kann an jedem Werktag, an den Tagen vor den Sonn- und Festtagen nur vormittags erfolgen.

Bekanntmachung.

Um mehrfach geäußerten Wünschen zu entsprechen, hat das Finanzministerium die Frist

für die Abgabe der Vermögenserklärungen zum Wehrbeitrag allgemein bis zum 31. Januar 1914 verlängert.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß der Unterzeichnete, sowie die übrigen Beamten des Dienstes vom 21. Januar an nur an den Werktagen vorm. von 9 bis 12 Uhr zur Auskunfterteilung usw. zu sprechen sind, da in der übrigen Zeit sonstige dringende Dienstgeschäfte besorgt werden müssen.

Forzheim den 17. Januar 1914

Der Gr. Steuerkommissär für den Bezirk Forzheim Land II.

Durlach Genossenschaftsregister. Eingetragen: Bäuerliche Zug- und Abfahrgenossenschaft Stupferich, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Sitz: Stupferich. Gegenstand des Unternehmens: Ankauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Hafsumme: 300 M. Höchste Zahl der Geschäftsanteile: 10. Das Statut ist am 6. Januar 1914 errichtet. Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern, im Vereinsblatt des Badischen Bauernvereins in Freiburg. Die Willenserklärungen des Vorstands erfolgen durch zwei Mitglieder, die Zeichnung gleich, indem zwei Mitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beifügen. Vorstandsmitglieder: August Güterjung, Karl Anton Becker, Josef Kunz, alle Landwirte in Stupferich. Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet. Amtsgericht.

Der am 4. XII. 1882 in Untergrombach geborene Zigarrenmacher Benjamin Wolf, zur Zeit in Valisa (Rio Grande do Sul), zuletzt in Auswöhnhaft, welchem zur Last gelegt wird, daß er als Ersatzreferent ausgewandert ist, ohne zuvor der Militärbehörde Anzeige zu erstatten, Ueberr. gegen § 360 St.G.B., wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 25. Februar 1914, vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Durlach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird der Angekl. auf Grund der nach § 472 St.P. vom Bezirkskommando Karlsruhe ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Durlach den 2. Januar 1914.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Güterrechtsregistereintrag: Friedrich Weller, Privatmann in Königsbach, und Katharina geb. Kühle Vertrag vom 8. Januar 1914. Allgemeine Gütergemeinschaft. Gr. Amtsgericht Durlach.